

Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

In Kraft getreten am 1. Juli 2020

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 11. März 2020

Präambel	2
Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Antragsberechtigung	2
§ 2 Antragsunterlagen	2
§ 3 Bewilligungsverfahren.....	3
§ 4 Förderhöhe.....	3
§ 5 Unterbrechung der Weiterbildung	3
§ 6 Rückzahlung der Förderung.....	4
Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung	4
§ 7 Geförderte Qualifikation	4
§ 8 Zusätzliche Fördermöglichkeiten	5
Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen	5
§ 9 Fachgruppen	5
§ 10 Fördervolumen.....	5
§ 11 Besondere Voraussetzungen	5
Abschließende Regelungen	6
§ 12 Härtefallregelung.....	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Präambel

Zur Sicherstellung der hausärztlichen und patientennahen fachärztlichen Versorgung fördert die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) gemeinsam mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu gleichen Teilen die Weiterbildung. Die Vertreterversammlung (VV) der KV RLP beschließt die nachfolgende Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Soweit diese Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorgaben der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antragsberechtigung

- 1) Vertragsärztinnen und Vertragsärzten oder Medizinischen Versorgungszentren in Rheinland-Pfalz, deren Praxen von der zuständigen Ärztekammer als Weiterbildungsstätte gemäß § 29 Absatz 1 HeilBG anerkannt sind, kann ein Zuschuss für die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt werden. Gleiches gilt für Einrichtungen der KV RLP, die als Eigenbetriebe oder als eigenständige Organisationen in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben werden.
- 2) Die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung muss über eine deutsche Approbation verfügen.
- 3) Die Gewährung einer Förderung für die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung, der zu Beginn der geförderten Weiterbildungszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Erziehungszeiten werden je Kind mit drei Jahren (jedoch jeweils nur bis zur Geburt eines weiteren Kindes) angerechnet.

§ 2 Antragsunterlagen

- 1) Dem Antrag sind die Nachweise nach § 3 Absatz 2 der Anlage I zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie ein schriftlicher Anstellungsvertrag zwischen der zur Weiterbildung befugten Ärztin oder dem zur Weiterbildung befugten Arzt und dem Arzt in Weiterbildung beizufügen. Aus dem Anstellungsvertrag müssen Mindestgehalt und Arbeitsumfang hervorgehen.
- 2) Dem Antrag ist auf Anforderung der KV RLP eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung noch abzuleisten hat.

§ 3 Bewilligungsverfahren

- 1) Die Vergabe der Förderzusagen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge bis zur Ausschöpfung der Fördersumme soweit eine Begrenzung zulässig ist.
- 2) Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes gestellt werden. Die Förderung muss vorab bewilligt worden sein.
- 3) Je weiterbildungsbefugter Ärztin oder weiterbildungsbefugtem Arzt können entweder eine ganztägige oder zwei halbtägige Weiterbildungsstellen gefördert werden.
- 4) Die Förderung wird grundsätzlich für volle Kalendermonate gewährt.
- 5) Bereits geförderte Weiterbildungsabschnitte in anderen Bundesländern werden auf die nach der jeweils gültigen Richtlinie der KV RLP förderfähigen Zeiten angerechnet.
- 6) Weiterbildungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die zuständige Ärztekammer für die Förderung dieser Weiterbildung bestätigt werden. Diese Bescheinigung ist zwingend erforderlich bei Zeiten, die im Ausland abgeleistet wurden.
- 7) Der Antragstellende ist verpflichtet, die KV RLP unverzüglich über das Eintreten von Umständen, die geeignet sind, eine Förderung auszuschließen, schriftlich zu informieren.
- 8) Weiterbildungsverhältnisse, die bereits am 1. Juli 2020 gefördert wurden, erhalten bei Nachweis der Fördervoraussetzungen für die Zeit ab dem 1. Juli 2020 eine Förderung nach § 4.

§ 4 Förderhöhe

- 1) Die Förderung beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung monatlich 5.000 Euro.
- 2) Der Förderbetrag wird je besetzter Teilzeitstelle (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) entsprechend des Umfanges der Teilzeittätigkeit anteilig bemessen. Abhängig von der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit können 50, 75 oder 100 vom Hundert des Förderbetrages bewilligt werden.
- 3) Der Förderbetrag ist durch den Arbeitgebenden auf die im Krankenhaus übliche Vergütung nach § 5 Absätze 4 und 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V anzuheben.
- 4) Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an ihn weitergereicht werden.

§ 5 Unterbrechung der Weiterbildung

- 1) Unterbrechungen der Weiterbildung sind vom Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.

- 2) Im Falle eines gesetzlichen Anspruchs auf Lohnfortzahlung in Folge von Arbeitsunfähigkeit wird der Zuschuss für bis zu sechs Wochen nur dann weiter gezahlt, wenn die weiterbildende Praxis einen Nachweis darüber erbringt, dass Arbeitgeberaufwendungen hierfür nicht von anderer Seite erstattet werden.
- 3) Während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG wird der Förderbetrag nur dann weiter gezahlt, wenn die weiterbildende Praxis einen Nachweis darüber erbringt, dass Arbeitgeberaufwendungen hierfür nicht von anderer Seite erstattet werden. Dies gilt entsprechend bei einem Beschäftigungsverbot für die Ärztin in Weiterbildung.
- 4) Weiterbildungszuschüsse werden für den Monat, in dem der Anspruch auf Zahlung des Weiterbildungszuschusses endet, anteilig gezahlt. Gleiches gilt für den Monat, in dem die Weiterbildung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird.

§ 6 Rückzahlung der Förderung

- 1) Wird die Weiterbildung vor Ablauf eines anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnittes abgebrochen, sind die bereits ausgezahlten Förderbeträge von der empfangsberechtigten Person (Weiterbildungspraxis) zurückzuzahlen.
- 2) Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an die Ärztin oder den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Absatz 7 der Vereinbarung zur Förderung über die Weiterbildung gemäß § 75a SGB V als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung

§ 7 Geförderte Qualifikation

- 1) Gefördert wird die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin. Förderfähig sind die Mindestweiterbildungszeiten in den ambulanten Weiterbildungsabschnitten entsprechend der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung. Die maximale Förderdauer beträgt 42 Monate. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend.
- 2) Die Förderung erfolgt grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung die nach der für ihn maßgeblichen Weiterbildungsordnung zwingend erforderlichen Weiterbildungsabschnitte in der stationären Versorgung im Gebiet der Inneren Medizin absolviert hat.
- 3) Zur Förderung von sektorübergreifenden Weiterbildungsverbänden wird von der Anforderung des Absatzes 2 abgewichen, wenn die Weiterbildung in einem von der KV RLP anerkannten Weiterbildungsverbund absolviert und der letzte anererkennungsfähige Weiterbildungsabschnitt gemäß gültiger Weiterbildungsordnung in einer Vertragsarztpraxis abgeleistet wird.

§ 8 Zusätzliche Fördermöglichkeiten

- 1) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird eine höhere finanzielle Förderung im vertragsärztlichen Bereich gezahlt. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in unterversorgten Gebieten beträgt monatlich 500 Euro, in drohend unterversorgten Gebieten monatlich 250 Euro.
- 2) Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Förderbescheides.

Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen

§ 9 Fachgruppen

- 1) Die Feststellung der Förderfähigkeit von Facharztgruppen erfolgt gemeinsam und einheitlich von der KV RLP und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen in Rheinland-Pfalz nach § 3 Absätze 7 und 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- 2) Kommt eine Feststellung nach Absatz 1 nicht zustande, werden nur Weiterbildungen in den Fachgebieten Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Augenheilkunde nach dieser Richtlinie gefördert.
- 3) Gefördert werden Weiterbildungen unter der Voraussetzung, dass die Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. Die Tätigkeit ist überwiegend konservativ, wenn das Punktzahlvolumen der nicht operativen Leistungen mehr als die Hälfte des Gesamtpunktzahlvolumens beträgt. Eine spezialisierte Tätigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn Leistungen in einem Schwerpunkt im Sinne der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung erbracht werden.

§ 10 Fördervolumen

Die Gesamtzahl der im Bezirk der KV RLP geförderten Weiterbildungsverhältnisse ergibt sich aus der Berechnung nach § 6 Absatz 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

§ 11 Besondere Voraussetzungen

- 1) Die Förderdauer des Weiterbildungsverhältnisses beträgt grundsätzlich mindestens zwölf zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis. Es können nur Facharztgruppen gefördert werden, für die die Weiterbildungsordnung eine fakultative Weiterbildungszeit von mindestens 24 Monaten in der ambulanten Versorgung vorsieht.

- 2) Weiterbildungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die zuständige Ärztekammer für die Förderung dieser Weiterbildung bestätigt werden.

Abschließende Regelungen

§ 12 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen in dieser Richtlinie treffen.

§ 13 Inkrafttreten

Die VV der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 11. März 2020 die Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V beschlossen. Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, 11. März 2020

Gez.
Dr. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP

**Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V – Auswahl der förderwürdigen Fachgruppen in RLP
(§ 3 Absatz 8 Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V)**

Für die Region RLP stehen für das Jahr 2020 98,4 Stellen zur Verfügung.

Zusätzlich zur allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung sind folgende Facharztgruppen förderfähig:

- Augenärzte
- Kinder- und Jugendärzte
- Frauenärzte
- Hautärzte
- HNO-Ärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Chirurgen und Orthopäden: maximal vier Stellen
- Nervenärzte: maximal zehn Stellen